Beschwerdeverfahren im Falle von sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt

Vorfall von sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt

oder

Erstberatung

Die von sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und/oder Gewalt betroffene Person wendet sich an eine der Ansprechpersonen und lässt sich von ihr in einem vertraulichen Gespräch beraten. Die Ansprechpersonen unterliegen der Schweigepflicht.

Einlegen der Beschwerde

Ohne oder mit vorheriger Erstberatung kann die betroffene Person eine offizielle Beschwerde bei der Beschwerdestelle nach dem AGG, das im Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten angesiedelt ist, einlegen. Eine Unterstützung durch eine Vertrauensperson ist jederzeit möglich.

Erstgespräch mit der AGG-Beschwerdestelle

Die betroffene Person wird in einem persönlichen Gespräch mit der Beschwerdestelle nach dem AGG über ihre Rechte, Pflichten, das weitere Verfahren und über Unterstützungs- und Beratungsangebote informiert. Alle weiteren Schritte und Maßnahmen des Verfahrens sollen im Einvernehmen mit ihr erfolgen. Die Beschwerde führende Person wird darüber informiert, dass sie unter Umständen keinen Anspruch auf eine anonyme Behandlung ihrer Beschwerde hat.

Sachverhaltsermittlung

Die beschuldigte Person wird zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Auf dieser Grundlage führt die Beschwerdestelle nach dem AGG unverzüglich ein persönliches Gespräch mit ihr.

Der Beschwerde führenden Person wird die Möglichkeit eingeräumt, auf die Stellungnahme der beschuldigten Person zu reagieren.

Prüfung und Entscheidungsvorschlag

Auf der Grundlage des ermittelten Sachverhalts und unter Würdigung der Beweislage formuliert die Beschwerdestelle nach dem AGG einen Entscheidungsvorschlag an die Hochschulleitung.

oder

Entscheidung über Maßnahmen

Die Hochschulleitung entscheidet, welche Maßnahmen gegen die beschuldigte Person ergriffen werden und leitet diese ein.

Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens

Die Hochschulleitung stellt das Verfahren ein, wenn die Ermittlungsergebnisse keine hinreichenden Anhaltspunkte gegen die beschuldigte Person bieten.